

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 320.

Sonnabend den 16. November.

1850.

Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche im Laufe des jetzigen Jahres das hiesige Bürgerrecht erlangt haben, oder als Schutzverwandte aufgenommen worden sind, ohne noch der ihnen resp. Seiten des Stadtraths gewordenen Weisung, bei uns zum Eintritt in die Communalgarde sich zu melden, nachgekommen zu sein, werden hiermit aufgefordert,

heute Abend 5 Uhr

im Bureau des Ausschusses (Markt, alte Waage 1. Etage) sich persönlich zum Eintritte in die Communalgarde zu melden und den erforderlichen Handschlag zu leisten.

Etwasige Reclamationen gegen diesen Eintritt aber sind unter gesetzlicher Begründung vor obbemerktem Tage in den gewöhnlichen Expeditionsstunden auf dem genannten Bureau anzubringen.

Die Außenbleibenden haben sich weiterer gesetzlicher Maßnehmung zu gewärtigen.

Leipzig den 16. November 1850.

Der Communalgarden = Ausschuss.

G. W. Neumeister, Commandant.

Adv. Wachs, Prot.

Aufforderung.

Diejenigen Aeltern und Pflegeältern, welche um Aufnahme schulpflichtiger Kinder in die hiesige Armenschule zu Ostern 1851 ansuchen wollen, haben sich deshalb von jetzt an spätestens bis zum 31. December d. J. unter Vorstellung der Kinder bei den betreffenden Herren Armenpflegern zu melden. Leipzig den 14. November 1850.

Das Armendirectorium.

Landtagsverhandlungen.

Fünfunddreißigste öffentliche Sitzung der 1. Kammer am 14. November.

In der heutigen Sitzung wurde die gestern abgebrochene Berathung über den Pressgesetzentwurf bei §. 20. desselben fortgesetzt. Dieser Paragraph, welcher die Bestimmungen über Abgabe gewisser Freieremplare von Zeitschriften und anderen Presserzeugnissen an das Ministerium des Innern und andere Behörden enthält, ist mehrfach abgeändert worden. Zunächst wurde in den § die Bestimmung aufgenommen, daß zuerst der Verleger und dann erst der Drucker zur Abgabe des Freieremplars verbunden sein soll, wenn Ersterer im Auslande wohnt; alsdann sollte es nicht nothwendig sein, daß dieses Freieremplar „brochirt“ sein müsse; ferner wurde (Amendement des Freiherrn v. Welck) hinzugefügt, daß die Freieremplare von Druckwerken, welche bei dem Ministerium des Innern eingereicht worden, von demselben nicht eher an die Königl. Bibliothek in Dresden oder an die Universitätsbibliothek in Leipzig abgegeben werden sollten, „als bis die erste Ausgabe an die Abonnenten oder sonst erfolgt ist“ und endlich wurde auch der von dem Herrn Amtshauptmann v. Egidy beantragte Zusatz, daß in gleicher Weise wie an die Kreisdirectionen, an das Ministerium des Innern u. s. w. ebenfalls an die betreffenden Amtshauptmannschaften von Zeitschriften ein Freieremplar eingesendet werden möge, gegen 8 Stimmen angenommen. Der §. 21 des Entwurfs entspricht dem §. 12. des Gesetzes von 1848, nur mit dem Unterschiede, daß nach ersterem die unteren Verwaltungsbehörden nun nicht mehr berechtigt sein sollen, von den Redactionen die unentgeltliche Aufnahme ihrer Bekanntmachungen zu verlangen. Der §. 21. wurde aber von dem Secretair Starke auch noch in dieser milderen Fassung bekämpft. Dessen ungeachtet fand derselbe in der Weise Annahme, daß ausdrücklich hinzugefügt wurde (Amendement des Referenten Amtshauptmanns v. Biederwinn), auch den Amtshauptmannschaften solle diese Befugniß zustehen. Die §§. 22. 23. 24. und 25. wurden ohne Debatte in fast ganz unveränderter Fassung der Regierungsvorlage genehmigt. Sie enthalten die Bestimmungen über Berichtigungen, Placate und das Colporteurgeschäft. Der §. 26. kam ganz in Wegfall. Bei dem §. 27., welcher Vorschriften über die Reihenfolge enthält, in der diejenigen Personen, welche bei Herstellung eines verbrecherischen

Presserzeugnisses mitgewirkt haben, zur Verantwortung gezogen werden sollen, waren von der Deputation mehre Modificationen beantragt worden, welche in der Kammer auch einstimmige Annahme fanden. Besonders wichtig dürfte sein, daß diesem Paragraphen ein §. 27 b. folgenden Inhalts annexirt worden ist: „Als Vertheilung oder Verbreitung im Sinne von §. 6 und 27. unter a und c ist es nicht anzusehen, wenn ein Commissionsbuchhändler verschlossene Packete empfängt und sie, ohne den Inhalt derselben einzusehen oder sonst zu kennen, weiter an ihre Adressaten spedit.“ Bei §. 28., welcher von der Bestrafung der Pressvergehen handelt, wurde folgender Zusatz beschlossen: „Bei nicht amtlich zu untersuchenden Vergehen ist die Beschlagnahme, Confiscation oder Vernichtung nur auf Antrag des Betheiligten zu verfügen.“ Der §. 29., der die Vorschriften von der Mitwirkung der Polizei bei dem Einschreiten gegen Pressvergehen enthält, wurde ohne Debatte angenommen. In §. 30. wird bestimmt, unter welchen Umständen das Verbot einer Zeitschrift erfolgen kann. Der Anfang des Paragraphen wurde in folgender Weise abgeändert, daß es nun heißt: „Hat wegen einer Zeitschrift in Folge zweier binnen Jahresfrist begangener, amtlich zu untersuchender Verbrechen Bestrafung stattgefunden, so kann das Erscheinen“ ic. suspendirt oder verboten werden. Eine weitere Abänderung ist durch folgenden beschlossenen Zusatz eingetreten: „Dieser Nachtheil (fünf Jahre von der Uebernahme einer anderweiten Redaction ausgeschlossen zu sein) trifft den Redacteur jedoch nur unter der Voraussetzung, daß jene zweimalige Vergehen während seiner Redaction der betreffenden Zeitschriften stattgefunden haben.“ — Wegen vorgerückter Zeit wurde die Berathung hierbei abgebrochen und deren Fortsetzung auf den Sonnabend anberaumt.

Dreiundvierzigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer am 14. November.

In der heutigen Sitzung begann nach dem Vortrag der Registratorde, welche mehrere Deputationsberichte enthielt, die Berathung des Budgets der jährlichen Staatseinkünfte auf die Finanzperiode der Jahre 1849—51. Referent war Abg. Ritter. Die erste Abtheilung des genannten Budgets bezieht sich auf die Ausgaben des Staatsvermögens und der Staatsanstalten und handelt zunächst unter A. von den Domänen und andern Besitzungen. Hierher gehören acht